

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 3. Januar 1883.

1883.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sturmvogel. Sozialrevolutionäre Lieder und Gedichte.“ London. Kom. Arbeiter-Bildungsverein, 6, Nofe St., Soho. Squ., W. 1880. 1. Lieferung, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist.

Berlin, den 15. Dezember 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident.  
von Madai.

2) Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom heutigen die Nummer 73 der dahier erscheinenden „Nugsburger Tagespresse“ vom 12. d. Mts. (Verantwortlicher Redakteur: Hermann Lippe. Druck und Verlag der Buchdruckerei Wiese Kolbeck und Kielthner) auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Nugsburg, den 16. Dezember 1882.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,  
Kammer des Innern.  
von Hörmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### Bekanntmachung.

3) Postanweisungs-Verkehr mit Großbritannien u. Irland. Vom 1. Januar 1883 ab beträgt die Gebühr für Postanweisungen nach Großbritannien und Irland 20 Pf. für je 20 Mark, mit dem Mindestbetrage von 40 Pf.

Berlin W., den 20. Dezember 1882.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Stephan.

#### Bekanntmachung.

4) 1. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichsgesetzblatt Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen all-

gemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

- 1) die im eigentlichen Seelforger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelforger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen;
- 2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- 3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und dergleichen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen-Stadtschulen, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), bezw. 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konferse können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Nezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Januar 1883.

einen Kopulationschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtsiegel versehen ist. Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) verheirathet haben, so wird noch eine gewisse Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Blosse Taufcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigedrukt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- c) Ein ärztliches, von einem approbirten prakttschen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines

Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekantten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekant sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutens-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenunorando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedrukt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach

einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstehommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark infl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Vorbringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir in Schlussfaze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion

der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.  
Dr. Müdorff.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

5) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. September v. Jz. bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutspächters Niemann zu Tannfelde zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Grünfelde im Kreise Stuhm, an Stelle der aus dem Bezirke verzogenen bisherigen beiden Stellvertreter, des Amtssekretärs Käbler in Grünfelde und des Rittergutsbesizers August Nötteken zu Heringshöft, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Dezember 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 15. d. Mts. die Abhaltung einer Hauskollekte in den Kreisen Elbing, Marienburg, Thorn, Kulm, Stuhm, Löbau, Strassburg, Graudenz, Rosenberg und in dem Kreistheile Marienwerder rechts der

Weichsel zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg i. Pr. genehmigt.

Die Einsammlung wird

im I. Quartal des Kalenderjahres 1883

in den Kreisen Graudenz, Löbau und Strassburg,

im II. Quartal 1883

in den Kreisen Rosenberg, Thorn und Kulm,

im III. Quartal 1883

in den Kreisen Stuhm und Marienwerder rechts

der Weichsel

und im IV. Quartale 1883

im Kreise Marienburg und im Stadt- und Landkreise Elbing durch polizeilich beglaubigte und legitimirte Kollektanten stattfinden.

Die Polizeibehörden der beteiligten Kreise des Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, dem Unternehmen keine Hindernisse in den Weg zu setzen.

Marienwerder, den 21. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die für das Jahr 1883 erschienene Preussische Arznei-Lage ist durch den Verleger R. Gärtner zu Berlin, Dessauerstraße Nr. 35, sowie durch alle Buchhandlungen zu dem Preise von 1,20 Mark zu beziehen.

Marienwerder, den 2. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

8) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Oktober cr. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die 2. Lehrerstelle in Langenau erst vom 1. April k. Jz. vakant werden wird.

Marienwerder, den 23. Dezember 1882.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Die Bekanntmachung vom 1. Dezember cr., betreffend die Gewährung von Frachtermäßigungen für Kartoffeltransporte nach Stationen der Eisellkreise Malmödey, Montjoie und Schleiden findet bis zum 15. Mai 1883 gleichmäßige Anwendung im Verkehr nach Stationen der Kreise Daun, Prüm, Wittlich, Trier (Landkreis), Berncastel und Gerolstein.

Bromberg, den 26. Dezember 1882.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Zur Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1883 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent  
schriftliche Prüfung am 27. April,  
mündliche Prüfung am 28. April;
2. beim Seminar in Pr. Friedland  
schriftliche Prüfung am 13. Juli,  
mündliche Prüfung am 14. Juli;
3. beim Seminar in Graudenz  
schriftliche Prüfung am 9. März,  
mündliche Prüfung am 10. März;
4. beim Seminar in Löbau  
schriftliche Prüfung am 2. März,  
mündliche Prüfung am 3. März;
5. beim Seminar in Marienburg

Schriftliche Prüfung am 13. April,  
mündliche Prüfung am 14. April;

6. beim Seminar in Tuchel

Schriftliche Prüfung am 19. Juli,  
mündliche Prüfung am 20. Juli.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerkten, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse beziehungsweise Schriftstücke müssen spätestens in 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars eingesandt werden:

1. Taufzeugniß (Geburtschein).

2. Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte in den Fällen, wo die Entfernung von dem Wohnorte des Kreis-Physikus oder des Kreiswundarztes den Aspiranten die Beschaffung von Gesundheitsattesten erhebliche Kosten verursacht, können auch Ärzte von solchen praktischen Ärzten beigebracht werden, welche keine Amtssiegel führen, in diesen Fällen müssen sich die betreffenden Aspiranten aber vor der Prüfung noch einer Superrevision durch den Anstaltsarzt unterwerfen,

3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Konfession, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,

4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

a. der hinfichts der Nichtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,

b. das Zeugniß des Kreis Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und

c. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 13. Dezember 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

11) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. d. Mts. bringen wir hierdurch zur Kenntniss der Betheiligten, daß die Kommission zur

Abhaltung der vom 8. bis 12. Oktober resp. am 13. Oktober 1883 in Marienwerder anberaumten Lehrerinnen- bzw. Schulvorsteherinnen-Prüfung in folgender Weise zusammengesetzt ist:

1. Provinzial- und Schulrath Dr. Kayser in Danzig, Vorsitzender,
  2. Regierungs- und Schulrath Henste in Marienwerder,
  3. Regierungs- und Schulrath Dr. Schulz in Marienwerder,
  4. Superintendent und Konsistorialrath Braunschweig in Marienwerder,
  5. Pfarrer Steffen in Marienwerder,
  6. Gymnasial-Oberlehrer Kirschstein in Marienburg,
  7. Kreis Schulinspektor Karassek in Marienwerder.
- Danzig, den 18. Dezember 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

## 12) Bekanntmachung.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen, zu denen der letzte der ausgegebenen Koupons am 1. Oktober d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 20. Oktober d. J. ab die Abhebung der neuen Zins-Koupons Serie V. Nr. 1 bis 16 nebst Talons auf Grund der mit der Zinskoupons-Serie IV. ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. Oktober 1882 ausgelooften Rentenbriefen sind neue Koupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei der Realisirung der ausgelooften Rentenbriefe, nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. an die Rentenbank-Kasse mit abzuliefern.

2. Die Einlieferung der Talons Behufs Empfangnahme neuer Koupons und Talons ist zu bewirken:

- a. in Königsberg selbst im Lokale der Rentenbank-Kasse, Poststraße Nr. 15 a, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
- b. von auswärts mit der Post franko unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3. Den Talons ist bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema — in nur Einem Exemplar — beizufügen. In derselben sind die Talons nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleichviel ob die Einreichung in Königsberg selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Koupons und Talons gleich mit enthalten sein. Die sorgfältige

und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen, event. bei wesentlichen Mängeln, Rückgabe der Talons ohne neue Koupons, dringend empfohlen. Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse hier selbst, sowie von sämtlichen Kreisstellen der Provinzen Ost- und Westpreußen auf Ersuchen unentgeltlich vom 15. t. Mts. ab verabreicht.

4. Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben (ad 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Koupons und Talons oder eine Gegenbescheinigung von derselben, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Koupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. Werden die Talons mit der Post eingereicht (ad 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Koupons und Talons je nach Antrag unter voller Werthserklärung bzw. mittelst eingeschriebenen Briefes oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Koupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, die Einreichung in der Zeit vom 1. bis 18. Oktober 1882 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Koupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Königsberg, den 5. September 1882.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

**N a c h w e i s u n g**

über . . . . Stück Talons Serie IV. zu . . . . Mark Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen behufs Abhebung neuer Zinskoupons Serie V. Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von (Name und Stand).

Wohnort (in Städten mit Angabe der Hausnummer).

Nächste Poststation (auf dem Lande).

Zaufende Nr.	Talons zu Rentenbriefen			Summa für jede Klasse Mark
	Nummer.	Littr.	Betrag. Mark.	
1	10	A.	3000	6000
2	6416	A.	3000	
3	415	B.	1500	1500
4	1491	C.	300	900
5	1492	C.	300	
6	1493	C.	300	
7	910	D.	75	150
8	1112	D.	75	
Summa				8550

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 8 Stück Talons zu . . . Mark Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen habe ich die Zinskoupons Serie V. Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

des oben | Wohnort . . . den . . . 188  
genannten | Name  
Einliefernden | Stand

**13) Bekanntmachung.**

A. Die nachfolgend bezeichneten Auseinandersetzungen:

I. pp.

IV. im Regierungsbezirk Marienwerder:

1. im Kreise Graudenz:

Ablösung der auf den Grundstücken zu Dossoczyn für die katholische Pfarre in Modrau haftenden Reallasten,

2. im Kreise Löbau:

a. Ablösung der auf den Grundstücken Nielwo Nr. 2 und 6 an die katholische Pfarre zu Lonkorf haftenden Abgaben,

b. Pfarr- und Organisten-Abgaben-Ablösung von Bronikau,

3. im Kreise Strassburg:

Ablösung der auf den Grundstücken Nr. 20 und 21 zu Wymocle für die katholische Pfarre in Broßk haftenden Reallasten,

4. im Kreise Schweß:

a. Regulirung der Außenbeich-Ländereien zu Groß-Sanskau,

b. Ablösung der von den Grundbesitzern zu Dsche an die katholische Pfarre und Organisterei daselbst zu entrichtenden Reallasten,

c. Klaff- und Leseholz-Ablösung von Jeszewo,

d. Ablösung der von den Grundbesitzern in Lond an die katholische Pfarre in Groß-Schliewitz zu entrichtenden Reallasten,

e. Ablösung der von den Grundstücken Pilla-Mühle und Groß-Sibau an die katholische Pfarre und Organisterei in Groß-Sibau zu entrichtenden Reallasten,

f. Ablösung der von den Grundstücken zu Blondzmin

an die katholische Pfarre und Organistei zu Schwefatowo zu entrichtenden Reallasten,

- g. Ablösung der von den Grundstücken zu Salsie an die katholische Pfarre und Organistei zu Schwefatowo zu entrichtenden Reallasten, V. pp.

werden hierdurch zur Ermittlung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht und alle Diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefodert, sich spätestens zu dem auf

**den 20. Februar 1883, Vorm. 11 Uhr**

im Sitzungszimmer der General-Kommission zu Bromberg vor dem Herrn Regierungs-Rath Thomas anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen weiter gehört werden können.

B. Folgende Auseinandersetzungs-Sachen, in welchen die Berechtigten Kapital als Abfindung erhalten, werden wegen der dabei speziell angegebenen Hypotheken-Forderungen, deren Besitzer im Grundbuche noch nicht eingetragen oder nicht zu ermitteln sind, bekannt gemacht und zwar:

I. pp.

II. im Regierungsbezirk Marienwerder:

1. im Kreise Conik:

A. Weideablösung von Kossawoniwa und Mülhof wegen der den nachbezeichneten Grundstücken zugefallenen Abfindungskapitalien, bezüglich der resp. Intabulate:

- 1. Grundstück Przarz Nr. 1 — Abfindung 282 M. — Eintragung Abtheilung III. Nr. 6 ad 2 für Marianna Deja,
- 2. Grundstück Przgarz Nr. 2 — Abfindung 166,50 M. — Eintragung Abtheilung II. Nr. 2 b. Altentheil für die Johann und Agnes, geborene Kłodzinski = Kupfschen Eheleute und für Mathias Belpinski.

B. Fischerei-Ablösung der Gluchi-See'n wegen der dem Besitzer des Grundstücks Band III. Blatt 2 in Alonieszynica zustehenden Abfindungssumme von 67,90 M., bezüglich des Abtheilung III. Nr. 5 für Vincent und Paul Rzepinski eingetragenen Erbtheils von 350 Thlr. und des Abtheilung III. Nr. 6 eingetragenen Restkaufgeldes von 40 Thlr. für dieselben.

C. Weideabfindung von Luttom und Zappendowo wegen der im Grundbuche der nachbezeichneten Grundstücke befindlichen Eintragungen:

- 1. Grundstück Zappendowo Nr. 2.
  - a. Abtheilung III. Nr. 1 — 24 Thlr. 29 Sgr. Erbtheil für Euphrosina Kant,
  - b. Abtheilung III. Nr. 16, Darlehn des Johann Nubjewski nebst 6 % Zinsen,
- 2. Grundstück Zappendowo Nr. 3 sub Rubr. III. Nr. 6 — 50 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. Erbtheil der Julianne Bargowski nebst 4 % Zinsen,
- 3. Grundstück Zappendowo Nr. 54:

a. Abtheilung III. Nr. 2 — 13 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. mit 5 % Zinsen für Marie Chirref,

b. Abtheilung III. Nr. 3 — 3 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. nebst 5 % Zinsen für dieselbe.

D. Ablösung der von den Grundbesitzern Nozet und Pokrzywinski in dem zu Schwornigatz gehörigen Forstorte, Skrzywece genannt, zustehenden Weiderecht, wegen der für das Grundstück des Pokrzywinski Band I. Blatt 5 von Drzewicz zahlbaren Abfindungssumme von 500 Mark bezüglich nachfolgender Intabulate:

- a. Abtheilung III. Nr. 1 — 20 Thlr. 6 Sgr. 9 <sup>7</sup>/<sub>10</sub> Pf. für Veronika Borzyskowska,
- b. Abthlg. III. Nr. 3 — 90 Thlr. — für Paulina Borzyskowska,
- c. Abtheilung III. Nr. 6 — 25 Thlr. für Mathias Grzopiska.

E. Ablösung der dem Besitzer Krenski zu Mittel in dem königlichen Forstrevier Mittel zustehenden Weiderechtigung, bezüglich der dem Grundstück Mittel Band I. Blatt 13 zustehenden Abfindung von 181 M. wegen folgender Intabulate:

- a. Abtheilung III. Nr. 7 — 131 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. u.
- b. Abtheilung III. Nr. 8 a. und b. — 61 Thlr. 5 Sgr. nebst der Pflicht zur Gewährung freier Hochzeit im Werthe von 10 Thlr. und einer Ausstattung im Werthe von 15 Thlr. für Josephine Kiedrowski, verehelichte Trzebiatowski,

2. im Kreise Deutsch Krone:

Weide-Abfindung von Schloppe, in specie Regulirung des Verwendungspunktes wegen der dem Grundstück Schloppe 161 a. zustehenden Abfindungssumme von 62,70 M. bezüglich der Rubr. III. Nr. 5 für Guts-pächter Stauff eingetragenen 91 Thlr.,

3. im Kreise Lobau:

Weide-Ablösung von Kielpin, wegen der dem Grundstück Kielpin Nr. 8 zustehenden Kapitalabfindung, bezüglich der auf dem Grundstück Nr. 8 resp. Nr. 43 — 50 zu Kielpin Abtheilung III. Nr. 1 für Lorenz Chachulski eingetragenen 9 Thlr. 26 Sgr.,

4. im Kreise Schwetz:

Ablösung des den Grundstücken zu Niedzno im königlichen Forstrevier Dsche zustehenden Weiderechts, wegen der dem Grundstück Blatt 29 zu Niedzno zugefallenen Abfindungssumme von 382,60 M. bezüglich der Abtheilung III. Nr. 3 für Josephine Waszkowska eingetragenen 4 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.,

5. im Kreise Tuchel:

Weide-Ablösung von Czerzk wegen der den nachbenannten Grundstücken zugefallenen Abfindungs-Kapitalien bezüglich der im Grundbuche notirten Intabulate:

- 1. Grundstück Czerzk Blatt 29 — Abfindung 179,40 M., Eintragung Abtheilung III. Nr. 3 — 18 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. für Julianna, Thekla, Anton und Marianna King,
- 2. Grundstück Czerzk Blatt 268 — Abfindung 179,40 M. Abtheilung III. Nr. 3 dieselbe Eintragung,

3. Grundstück Czerst Blatt 239 — Kapital 179,40 M. 15)  
 — Eintragungen:  
 a. Abtheilung III. Nr. 1 — 12 Thlr. 2 Sgr.  
 1 Pf. für Jakob Ossowski,  
 b. Abtheilung III. Nr. 2 — 260 Thlr. 10 Sgr.  
 6 Pf. für Anna, Nikolaus, Joseph, Franz,  
 Thomas und Franziska Ossowski,  
 4. Grundstück Czerst Blatt 135 — Abfindung  
 179,40 M. — Eintragung Abtheilung III. Nr. 2  
 — 12 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. für Jakob Ossowski,  
 III. pp.

Die Besitzer dieser Hypothekensforderungen werden hierdurch aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen spätestens zu dem vorhin festgesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie gemäß § 460 ff. Theil I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts ihres Pfandrechts an die festgestellten Ablösungskapitalien verlustig gehen.

Bromberg, den 27. November 1882.

Königliche General-Kommission

für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

**14) Personal-Chronik.**

Der Kanzlei-Sekretär Suhle hier selbst ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Mszanno und Szabda, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers derselben, Gymnasiallehrers a. D. Woywod erledigt ist, wird hiermit bis auf Weiteres dem Kreis Schulinspektor Bajohr in Strassburg übertragen.

**Erledigte Schulstellen.**

Die erste Schullehrerstelle zu Jungen ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Cyranka zu Schwes zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Schwefatowo ist durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Illgner zu Tuchel zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Wimsdorf ist vom 1. Januar 1883 ab erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bajohr zu Strassburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Laske wird zum 1. Februar 1883 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Illgner zu Tuchel zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Buzig wird zum 1. April 1883 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Gordon zu Lasowitz zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nro. 1.)

